

# Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal.  
Abonnementpreis vierteljährlich:  
Für Daresalam 3 Rupie.  
Für die übrigen Teile des Schutzgebietes 3 1/2  
Für die Länder des Weltpostvereins 5.60 Mark.  
Telegramm-Adresse: „Zeitung Daresalam“.



Insertionsgebühren für die viergespaltene Petitzeile  
50 Pfennige.  
Wegen größerer oder mehrmaliger Insertionen  
Näheres bei der Redaktion Daresalam, Unter  
den Akazien und F. Hagelmoser, Berlin,  
Alte Jakobsstraße 24.

Jahrgang I.

Daresalam, den 16. März 1899.

No. 3.

Einer uns zugegangenen Berichtigung zu dem in Nr. 2 dieser Zeitung kritisierten Briefe des Missionars Liebau aus Kisserawe wird wegen Platzmangels erst in der am Mittwoch, den 22. März erscheinenden nächsten Ausgabe Platz gegeben werden.

Die Redaktion.

In dem nordöstlichen Wetterwinkel unserer Kolonie macht sich neuerdings ein Uebelstand bemerkbar, der um so beachtenswerter ist, als dort von unsern nördlichen Nachbarn Manipulationen vorgenommen werden, welche in hohem Maße dazu angethan sind, die an sich nicht überstarke Bevölkerungszahl unseres Schutzgebietes herabzumindern. Um dies zu verstehen, muß man der Linie eines circulus vitiosus folgen, welcher von Uganda über Zanzibar und Tabora hin bis in die Nähe seines Ausgangspunktes, nämlich Kitangule, einer großen Kraberniederlassung an der deutsch-englischen Grenze zurückläuft. Es ist bekannt, daß in Britisch-Ostafrika, zumal der Bahnbau sehr viel Menschenmaterial erfordert, eingeborene Arbeiter schwer zu haben sind, aus welchem Grunde ja auch augenblicklich tausende von Kulis von Bombay nach Mombasa geschafft werden. Da erfindet man augenscheinlich vor einiger Zeit eine bequeme Abhilfe. Es werden fortwährend von Uganda aus große Bestellungen von Stoffen u. in Zanzibar gemacht und die Beförderung derselben den englischen, in unserem Gebiet ansässigen Indern — speziell in Tabora, einem Hauptplatz für Träger — übertragen, deren bedeutendster wohl Midina Wisram ist. Diese Indern, welche sehr verzweigte Handelsverbindungen haben, übernehmen das Geschäft, schicken die von den ihnen meistens tief verschuldeten Krabern gestellten Träger nach Uganda, und zwar überschreiten dieselben meist in der Nähe von Kitangule die Grenze. Da kommt es nun oft vor, daß die Leute, sei es infolge Gewalt oder hoher Löhne nicht auf deutsches Gebiet zurückkommen, sondern — manchmal erwiesener Massen in Massen von über 1000 Mann, in englischem Gebiet bleiben, trotzdem die Auswanderung unstatthaft ist, und eingeborene Arbeiter und Träger von dem deutschen Gouvernement nicht an fremde Kolonien abgegeben werden. Es wäre unter diesen Umständen dringend zu wünschen, daß analog dem Verfahren der Engländer eine strenge Grenzkontrolle eingeführt und durch scharfe Strafen einer derartigen unerlaubten Massenauswanderung, über die übrigens auch von Tanga, unserer nördlichsten Küstenstation, Klage geführt wird, ein Niegel vorgeschoben wird. Denn wenn dieselbe größere Dimensionen annehmen sollte, wäre die Gefahr vorhanden, daß infolge des großen Verlustes an dem kostbaren Trägermaterial der Verkehr Stockungen zu erleiden hätte und die Krabern zwar schuldenfrei würden, die englischen Unterthanen aber, die Indern, sich auf unerlaubte Weise Vermögen erwerben, welches, was am wichtigsten ist,

in keinem Falle unserer Kolonie zu Gute kommt, da das ganze hier von den Indern gesammelte Kapital nach Bombay geht.

## Neue Goldfunde in unserer Kolonie.

Der bekannte Elefantenjäger Knochenhauer, derselbe, welcher damals die Suabeli für die Berliner Gewerbe-Ausstellung 1897 nach Berlin brachte, ging vor einem dreiwertel Jahr zusammen mit dem Prospektor Arndt in das Hinterland von Lindi zur Jagd. Nach einem Privatbrief hat derselbe am Bemkurusfluß Gold gefunden und ist vor vier Wochen nach Kilwa aufgebrochen, um von dort aus nach der Gegend südlich von Songea hin eine Goldexpedition zu unternehmen.

## Handel und Verkehr.

— Erfreuliche Nachrichten über den Stand der in Bildung begriffenen Kokosverwertungs-Gesellschaft, welche unter Leitung ihres Begründers, Herrn Passarge, ihren Sitz in Daresalam haben soll und von der seit längerer Zeit alle Nachrichten fehlten, bringt der „Hamburgische Correspondent“ vom 4. Februar d. J. Er sagt:

Zu Kassel hat sich ein provisorisches Comité zur Gründung einer Kokosverwertungs-Gesellschaft in Deutsch-Ostafrika gebildet, das zur Zeichnung von Gesellschaftsantheilen auffordert. Beabsichtigt wird die Errichtung einer Fabrikanlage im Hafen von Dar-es-Salaam zur Copra-Gewinnung und Cocosfaserverarbeitung. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf vorläufig 600 000 Mark festgesetzt, von denen 250 000 Mark gezeichnet sind. Für die Oberleitung in Dar-es-Salaam ist der Planzer Georg Passarge anzuvertrauen. Zu dem Prospekt heißt es:

„Für die beiden ersten Jahre ist eine tägliche Verarbeitung von 60 000 Nüssen und eine Arbeitszeit von 250 Tagen vorgesehen, das letztere mit Rücksicht auf die vielen mohammedanischen Feiertage, die Regenzeit und eine etwaige Fabrikstörung.“

Nach den amtlichen Erhebungen weist unsere ostafrikanische Kolonie schon im Jahre 1891 einen Bestand von ca. 600 000 Cocospalmen im Norden und ca. 400 000 Cocospalmen im Süden auf; bis 1897 sind weitere ca. 400 000 Palmen neu gepflanzt worden.

Da die Cocospalme erst im 7. und 8. Jahre die erste Ernte bringt, können wir vorläufig nur mit dem älteren Bestand von nahezu einer Million Palmen rechnen. Eine Palme giebt je nach der Pflege und dem Alter 50 bis 120 Nüsse jährlich, nimmt man pro Palme nur einen Jahresertrag von 60 Nüssen an, so muß die jährliche Gesamternte in unserer Kolonie mindestens 60 Millionen Nüsse ergeben. — Angenommen, daß die Hälfte hiervon an Ort und Stelle verbraucht wird und ein weiterer Teil der Nüsse von den zu weit gelegenen Distrikten wegen der zu hohen Fracht sich nicht heranziehen läßt, so ist doch mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, das für den Betrieb erforderliche Quantum von 60 000 mal 250 oder 15 Millionen Nüssen zusammenzubringen. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß in den ersten Betriebsjahren eine Arbeitszeit von nur 250 Tagen vorgesehen ist und die übrigen 115 Tage des Jahres dazu dienen sollen, das notwendige Rohmaterial zu sammeln und aufzustapeln.

Zweifellos werden auch sehr bald die Schalen der Nüsse, wenigstens aus den nächstgelegenen Distrikten für ein billiges Geld zu erwerben sein, denen die Copra entnommen ist. Dieses Material wird bislang gar nicht ausgenutzt.

Vom dritten Betriebsjahre an wird sich die tägliche Leistung auf 80 000 Nüsse erhöhen lassen, — die Anlage ist vorgesehen auf eine tägliche Leistung von 100 000

Nüssen —, da die Gesellschaft inzwischen den Cocosnußhandel zum großen Theile an sich gebracht haben wird.

Für später ist auch die Anlage einer Cocospflanzung in Aussicht genommen.

Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika hat sein Interesse für die Gründung in nachstehendem Schreiben zu erkennen gegeben: „Ich erkläre hiermit im Einverständnis mit der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, daß ich die Cocos-Verwertungs-Gesellschaft, die beabsichtigt, in Dar-es-Salaam eine Coir-Fabrik auf dem ihr gemäß Schreiben des Gouvernements vom 13. Juni d. J. Nr. 4267 zur Verfügung gestellten Grund und Boden errichten will, nach jeder Richtung zu fördern bereit bin. Ein Monopol kann principiell nicht bewilligt werden. Die Gesellschaft befindet sich jedoch, wenn sie jetzt mit der Fabrikanlage beginnt, thatsächlich in der günstigen Lage, ohne Konkurrenz zu arbeiten, da ein zweites derartiges Unternehmen aus Mangel an zu verarbeitendem Material völlig aussichtslos ist.“

Professor Wohltmann spricht sich in einem Gutachten über den Prospekt sehr hoffnungsvoll aus.

— Dhar „Jenny“ der Rufidji Industrie Gesellschaft ist am 1. März in Saminga vom Stapel gelaufen.

— Vom 1. April sind im Verkehr zwischen Deutsch-Ostafrika und Deutschland auf Postpaketen und auf Postfrachtstücken bis 10 Kilogramm, jedoch nur auf dem Wege über Hamburg, Nachnahmen bis 800 Mark zugelassen. Pakete im innern Verkehr von Deutsch-Ostafrika, sowie nach und von fremden Ländern, einschließlich der übrigen deutschen Schutzgebiete und der fremdländischen Besitzungen u. s. w. an der ostafrikanischen Küste, mit denen ein unmittelbarer Paketverkehr unterhalten wird, bleiben vom Nachnahmeverkehr vorläufig ausgeschlossen.

Für Nachnahmepakete können zur Erhebung:

- 1) das Porto für Pakete ohne Nachnahme,
- 2) eine Nachnahmegebühr von 1 Pfennig für jede Mark, mindestens 20 Pfennige.

Näheres ist am Schalter des Postamts zu erfahren.  
Daresalam, 14. März 1899.

## Kaiserliches Postamt. Fleischer.

— Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Rufidji-Gesellschaft in Saminga, hier eine Anlage zum Bau von Leidern u. s. w. einzurichten.

— Reichspostdampfer „Kaiser“ wurde am vorigen Montag von Aden gemeldet und trifft voraussichtlich Montag, den 20. März Abends hier ein.

## Telegraphische Nachrichten.

(Meiners Telegraphen-Bureau.)

7. März. Dem Vernehmen nach kehrt Oberst Major Donald in kurzen nach England zurück. Telegramme aus Mombasa bestätigten, daß er seine Mission völlig erfüllt hat.

Der ganze Kassationshof versammelte sich gestern wegen der Dreyfusangelegenheit und bestimmte Herr Beaupaire zum Berichterstatter.

Die öffentlichen Vernehmungen werden wahrscheinlich nicht vor dem 10. April wieder aufgenommen werden.

Letzten Nachrichten aus Toulon zufolge wurden bei der neulichen Explosion in toulonner Schiffs-magazin 60 Menschen getötet und 100 verletzt.

Der römische Korrespondent des „Daily Chronicle“ meldet, offizielle Depeschen bestätigten, daß italienische Marine in Sannin gelandet wäre und dasselbe besetzt hätte.

Die „Times“ berichtet, daß der Tsungliamen Rußland geantwortet hätte, die Bedingungen

der britischen Anleihe ständen mit den Verpflichtungen Chinas gegen Rußland nicht im Widerspruch. Die Russen sind im Begriff, einen Druck auszuüben.

8. März. Der Times-Korrespondent meldet aus Peking, der französische Minister hätte am 24. Februar den Tjingliyam vor den italienischen Forderungen gewarnt und demselben augenblickliche Zurückweisung derselben geraten.

Der italienische Minister lehnte infolge der hochmütigen Sprache der Antwort für die Folge direkte Verhandlungen mit dem Tjingliyam ab.

Die Pest in Bombay hat bedeutend zugenommen.

Es wird entschieden in Paris bestritten, daß Frankreich dem Tjingliyam gerathen habe, die italienischen Forderungen, deren Berechtigung anerkannt worden, zu verwerfen.

9. März. Admiral Grenet, an Bord der „Stromboli“ geht in einigen Tagen von Benedig aus in See, um das Kommando über ein italienisches Geschwader von sechs Schiffen zu übernehmen, die sich in den chinesischen Gewässern versammeln.

Es sind zahlreiche Beweise vorhanden, daß der Explosion in Toulon, bei der 58 getödtet und 132 verwundet wurden, ein Verbrechen zu Grunde liegt. Die Ursache ist bis jetzt noch nicht entdeckt.

Sir Claude MacDonald benachrichtigte den Tjingliyam, daß jeder Versuch, den New-Chwang-Anleihe-Kontrakt zu verwerfen, als grober Vertrauensbruch angesehen werden würde, der Sühne verdiene.

10. März. Der Times-Korrespondent in Peking berichtet, daß die Chinesen sich darüber berathen, ob es nicht angebracht wäre, aus Siam einen offenen Hafen zu machen, um so die italienischen Forderungen zu umgehen.

11. März. Die Abrüstungs-Konferenz wird sich am 28. Mai im Haag versammeln.

Reuter's Vertreter in Peking meldet, daß infolge der Verhandlungen zwischen Rußland und England Herr Giers seinen Protest gegen die New-Chwang-Anleihe zurückzieht.

Mr. Brodrick sagte in einer Rede im Unterhause hinzu, er habe Grund zu der Annahme, daß der Protest nicht erneuert werden würde.

13. März. Herr Rhodes hatte am Abend des 11. März eine Audienz beim Deutschen Kaiser und wohnte einer Reichstagsitzung bei, in welcher seine Mission diskutiert wurde. Einige Redner berührten den Einfall Jameison's und Mr. Rhodes unfreundliche Gesinnung gegen Deutschland.

Der deutsche Sekretär für die Kolonien erklärte, der Bau der transafrikanischen Eisenbahn durch deutsches Gebiet wäre nur möglich, wenn die deutschen Interessen in jeder Weise gewahrt würden.

Der französische Minister der Kolonien wies auf die Fortschritte hin, die Madagascar bereits gemacht habe und drückte die Hoffnung aus, Madagascar einst als blühende Kolonie zu sehen.

Herr Fallieres ist zum Senatspräsidenten erwählt worden.

Die Königin von England ist nach Cinc; abgereist.

Major Marchand ist in Bourch, zwanzig Tagereisen von Misabiba, angekommen.

Es wird jetzt bekannt, daß der Tjingliyam die italienischen Forderungen dadurch verwarf, daß er die Note des Ministers einfach zurückwies. Der Minister besteht jetzt auf der Zurücknahme der Note und läßt durchblicken, daß im Falle der Zustimmung, die italienische Regierung in freundschaftliche Unterhandlungen eintreten würde und in Details des Pachtvertrages.

## Personal-Nachrichten.

Mit Reichspostdampfer „Admiral“ trafen am 9. März hier ein: Leutnant von Wulffen, welcher am 21. März per Reichspostdampfer „Setos“ nach Komboa und von da über Mojschi nach Schirati am Victoria-Nyanza marschiert, Regierungs-Baumeister Gurlitt und Stabsarzt Jupika.

Der ebenfalls mit Reichspostdampfer „Admiral“ am 9. März hier angekommene Leutnant Priester ist gestern Nachmittag plötzlich verstorben und wird heute Nachmittag um 5 Uhr beerdigt.

Bergassessor Dr. Dants und sein Assistent Niepmann, welche von Ujji nach hier gerufen sind, um eine Bergbehörde einzurichten, werden hier täglich erwartet.

Der Stationschef von Tabora Hauptmann Langheld, welcher vor ungefähr einem Jahr nach dem Victoria-Nyanza marschierte, um dort die Vorarbeiten zur Montirung einer für den See bestimmten Aluminiumpinasse zu leiten, ist gestern über Bagamoyo hier eingetroffen und übernimmt hier dem Vernehmen nach am kommenden Montag die Führung der 5. Kompanie.

Forstassessor von Bruchhausen, welcher am 11. März mit Gouvernementsdampfer „Kugani“ von Simba Uranga nach hier zurückkehrte, führt augenblicklich die Geschäfte des erkrankten Reg.-Raths Dr. Stuhlmann.

Leutnant Frank marschiert Sonnabend, den 18. März von hier ab, um in der Nähe von Kisserawe die Wege zu verbessern Er gedenkt, in ca. 3-4 Wochen seinen Auftrag erledigt zu haben.

Der Bezirksamtman von Pangani, Sigi, welcher sich seit einigen Tagen hier aufhält, verließ heute per Gouvernementsdampfer „Novuma“ Daresalam, um nach Pangani zurückzukehren.

Bezirksamtman Berg fuhr am 13. d. M. per Gouvernementsdampfer „Nusiji“ nach Mikindani, um dort seine Amtsgeschäfte wieder zu übernehmen.

Hauptmann Herrmann, welcher lezhin die Südgrenze unserer Kolonie vermessen hat, der Entdecker des Bismarckreefs, Prospektor W. Janke und Leutnant von Trotha begaben sich am 11. März per Reichspostdampfer „General“ nach Deutschland.

Bezirksamtman Leue, Bagamoyo, der Chef der hiesigen meteorologischen Hauptstation Dr. Maurer und Assessor Dr. Schulz, welcher zwar von seiner Krankheit wiederhergestellt aber infolge derselben nicht mehr tropendienstfähig ist, begeben sich mit dem fahplanmäßig am 22. März von hier abgehenden Reichspostdampfer „Kanzler“ nach Europa.

Postinspektor Fleischer fuhr gestern von hier mit Reichspostdampfer „Setos“ nach den Südstationen ab, um die dortigen Postagenturen in Mohorro, Mikwa, Audi und Mikindani zu revidieren. Seine Abwesenheit wird voraussichtlich 3 Wochen dauern.



## Lokales.

Am Sonntag, den 12. März, Abends 1/9 Uhr hatten sich die in Daresalam anwesenden Baiern, über zwanzig an der Zahl, in dem großen Saal des Kasino zusammengedrungen, um den Geburtstag ihres Landesherren festlich zu begehen. Nachdem sich die Festgesellschaft versammelt hatte, sagte Herr Oberleutnant Engelhardt seine erste Rede auf Se. Majestät in folgende, kurze, markige Worte zusammen: Unser erster Gedanke gilt heute dem Oberhaupt des Reiches. Was treue deutsche Herzen für Kaiser und Reich fühlen und wünschen, lassen wir zusammen in den Klai: „Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. Hurrah, hurrah, hurrah!“

Nachdem die letzten Töne der Nationalhymne verklungen waren, erhob sich Herr Oberleutnant Engelhardt nochmals zum Wort: „Liebe Landsleute! Ein kleines Häuflein nur im fernem Land, haben wir uns heute versammelt, um das Geburtsfest unseres allverehrten Landesherren zu feiern. Seine königliche Hoheit der Prinz-Regent tritt heute in sein 79. Lebensjahr und unsere treuen Wünsche begleiten den greisen Fürsten aus dem alten in den neuen Lebensabschnitt. Möge Seine königliche Hoheit zum Segen unseres Vaterlandes noch recht lange in voller geistiger und körperlicher Mithigkeit seines hohen Amtes wachen. — Unser erhabenes Herrscherhaus hat von der Entstehung des deutschen Reiches ab bis heute den Reichsgedanken gefördert. Mit Stolz und Freude erinnern wir Baiern uns heute daran, daß es ein Sprößling aus dem Hause Wittelsbach, der von tragischem Geschick betroffene König Ludwig II. war, der dem Eisernen Kanzler half, die letzten Hindernisse hinwegzuräumen, welche dem deutschen Volke den Weg versperrten zur Einigung in einem Kaiserreich. Mit ebenjohlen Gefühlen freudiger Genugthuung können wir auf eine Ereignisgeschichte des vergangenen Lebensjahres unseres allergnädigsten Regenten zurückblicken. Dank dem beiderseitigen Entgegenkommen seitens Sr. Majestät des Kaisers und Sr. königlichen Hoheit des Prinz-Regenten ist es gelungen, dem Deutschen Volke einen weiteren Einigungspunkt zu verschaffen dadurch, daß fernerhin für das Reichsheer und die bayerische Armee in einem Gerichtshof nach einem Gesetz Recht gesprochen wird. — Das bayerische Volk hat sich in der Geschichte stets durch treues Festhalten an seinem angestammten Herrscherhause ausgezeichnet in guten und bösen Tagen. Daß diese alte Baternreue noch in unserer Brust wohnt, daß wir in gleicher Opferbereitschaft stehen zu Kaiser und Reich, zu König und Vaterland, das besiegeln wir durch

den Klai: „Seine königliche Hoheit der Prinz-Regent Hoch, Hoch, Hoch! — Darauf konzertierte die Gvaneskapelle, und erst lange nach Mitternacht ging die fröhliche Festgesellschaft auseinander.“

Der Wortlaut der Antwort auf das am Tage vorher abgehandelte Glückwunschtelegramm, welche gestern morgen einlief, hatte folgenden Inhalt:

„Seine königliche Hoheit der Prinz-Regent entbietet den Baiern in Daresalam für ausgesprochene Glückwünsche huldvollsten Dank.“

Baron Zoller, Generaladjutant.

Der Dampfer „Baldivia“ lief gestern morgen 1/8 Uhr mit der Tiefseeforschungs-Expedition an Bord in unseren Hafen ein. Zu Ehren der Forscher hatten sämtliche Gebäude Daresalam's Flaggenschmuck angelegt. Weiterhin sind eine Reihe von Festlichkeiten, Ausflüge ins Innere, italienische Nacht etc. in Aussicht genommen. — Am Morgen des 20. März geht die „Baldivia“ wieder in See. — Gestern Nachmittag gegen 5 Uhr unternahm der Gouverneur mit den Herren der Expedition in 5 Wagen eine Rundfahrt durch die Stadt.

S. M. S. „Schwalbe“ ist, von Mikindani kommend, heute hier zu erwarten.

Ein neuer englischer Konsul wird spätestens am 1. Mai, vielleicht aber schon Anfang April nach hier kommen und in dem neuen Winterhause, Unter den Akazien, Wohnung nehmen. Ob Konsul Dundas, welcher Ende September vorigen Jahres erkrankte und deshalb Daresalam verließ, auf seinen Posten zurückkehren wird, ist noch nicht bestimmt.

Am nächsten Sonntag Abend 1/9 Uhr findet aus Anlaß der hier anwesenden Tiefseeforschungs-Expedition in den Anlagen beim Fort eine italienische Nacht mit Konzert statt.

## Satzungen und Geschäftsordnung der Musikfasse zu Daresalam.

§ 1. Die Musikfasse wird gebildet aus etwaigen Konzert-Ensembles, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

§ 2. Die Verwaltung liegt einem Ausschusse von 4 Personen ob, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Bezirksamtman von Daresalam als Vorsitzenden. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden ernannt der Gouverneur einen Stellvertreter.
2. einem Mitgliede des Kasino-Vorstandes (Oberreiter Ebermaier.)
3. dem Adjutanten der Schutztruppe Leutnant Abel.
4. einem Vertreter der Kaufmannschaft wählbar von dem Musikausschusse (Seiffens).

§ 6. Innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahres hat der Vorsitzende den Ausschuss zu einer Sitzung zusammenzubekommen. Die ordentliche Generalversammlung der zu der Musikfasse Beistehenden ist vom Vorsitzenden zu Anfang eines jeden Jahres, spätestens bis zum 1. Februar einzuberufen. In der Generalversammlung ist die Jahresrechnung anzulegen. Auch können Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zur Verhandlung gelangen.

§ 7. Die Jahresrechnung ist vorher von einem Rechnungsprüfer zu begutachten. Den Rechnungsprüfer ernannt das Gouvernement.

Die Überlassung der Musik zur Veranstaltung von Konzerten erfolgt grundsätzlich mietlos. Jedoch kann bei Abhaltung von Konzerten in öffentlichen Lokalen und auf öffentlichen Plätzen für Personen, welche nicht mindestens 3 Kopie freiwilligen Beitrag vierteljährlich bezahlen, ein Eintrittsgeld zu Gunsten der Musikfasse erhoben werden. Auch kann das Spielen der Musik über 11 Uhr Abends hinaus einer besonderen Abgabe, deren Höhe von dem Ausschusse bestimmt wird, unterworfen werden.

Daresalam, den 21. Februar 1899.

## Der kaiserliche Gouverneur.

J. W. gez. von Kasper.

Für die Wichtigkeit: von Strang.

Schon wieder etwas von den Mitgliedern der Dr. Peters Estates and Exploration Company. Auf dem Reichspostdampfer „Admiral“, welcher hier am 9. März eintraf, besand sich als Passagier erster Klasse auch ein Mitglied der Dr. Peters Estates and Exploration Company, der Geograph von Kaposki. Dieser Herr erlaubte sich am Abend des folgenden Tages im Rauchsalon der ersten Klasse der bei ihm befindlichen Gesellschaft gegenüber einige abfällige Bemerkungen über eine hiesige industrielle Einrichtung und später sogar eine Beleidigung gegen drei ebenfalls im Rauchsalon befindliche besidliche Herren von Daresalam, indem er seiner Gesellschaft erklärte, daß seiner Meinung nach der Rauchsalon kein Restaurant, sondern ein Stubzimmer wäre, in dem sich Fremde den Passagieren vorstellen müßten. Als seine Gesellschaft und er sich an Deck begaben, wurde er von einem der drei Herren zuerst gefragt, ob seine Äußerung auf seine Begleiter und ihn gemünzt wäre. Als v. K. nicht gleich die gewünschte Erklärung gab, wurde sein Benehmen vor sämtlicher Passagieren auf das denkbar energichste gerügt und ihm nahegelegt, daß nur sein Alter ihn vor der wohlverdienten körperlichen Züchtigung schützte. Damit beschied sich v. K., fand sich jedoch nach einiger Zeit nochmals im Rauchsalon ein, wo er sich derartig auführte, daß die Herren den ersten Offizier des Schiffes um Entfernung des Menschen ersuchten. Als der v. K. den Ermahnungen des Offiziers, sich anständig zu benehmen, nicht Folge zu geben zu müssen glaubte, wurde dem würdigen Herrn das Getränk entzogen und über Bord befördert, er selbst dagegen mit Gewalt entfernt. Wir wünschen der Dr. Peters Company, daß sich nicht noch mehr solche Elemente in ihrer Mitte befinden, deren Benehmen mit der Bedeutung der Expedition durchaus nicht vereinbar ist.

## Eingefandt.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der große Saal des Kasino die stark besuchten Versammlungen des Verschönerungsvereins nicht zu fassen vermag, so erlaubt sich Eingewandter den Vorschlag, die nächste Versammlung verjudungsweise in der Schauhütte und den umliegenden Gartenanlagen abzuhalten.

**Verordnung****betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer,**

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

## § 1.

Der Gewerbesteuer unterliegen:

Ia. Der Betrieb eines selbstständigen Handelsgeschäfts, soweit derselbe nach den bestehenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen werden muß;

Ib. Die im Handelsregister nicht eingetragenen Kolonialgesellschaften und die Plantagen-Unternehmen zc. zc.

II. Die selbstständigen Handwerksbetriebe zc. zc.

III. Das Gewerbe der Gastwirthe, Hausirer, Hüter, Ausrufer, Makler, Auktionatoren zc. zc.

## § 2.

Die Gewerbesteuer wird in sieben Klassen mit Jahresbeträgen von 360, 240, 120, 60, 36, 12 und 6 Rupie erhoben.

Die Steuerpflichtigen werden in diese Klassen nach dem Umfange des Anlagekapitals oder des Ertrages des Gewerbes eingeschätzt.

## § 3.

Zur Ermittlung der in § 1 unter Ia bezeichneten Steuerpflichtigen dient das Handelsregister des betreffenden Handelsgerichts, aus dem alljährlich eine Liste derselben gefertigt und vor Beginn der Einschätzung bei der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde vierzehn Tage öffentlich ausgelegt wird.

Die unter Ib aufgeführten Gesellschaften und Unternehmen hat das zuständige Bezirksamt zum Zwecke der Steuerveranlagung in einen Anhang der vorbezeichneten Liste aufzunehmen. — Die in § 1 unter II und III bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Betrieb des Gewerbes vor dessen Beginn bei der Verwaltungsbehörde ihres Bezirks (Bezirksamt) anzumelden, welche die Anmeldungen in ein Register einträgt und darüber eine Bescheinigung erteilt.

## § 4.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen geschieht durch Einschätzungskommissionen alljährlich im Monat Januar. Die von ihnen aufgestellten Steuerlisten werden durch acht Wochen öffentlich ausgelegt.

## § 5.

Gegen die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission ist bis zum Ende der Frist, in welcher die Steuerlisten ausliegen, Berufung an die Ober-einschätzungskommission zulässig.

Die von letzterer getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 6.

Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbezirk der Einschätzungskommission sowie der Obereinschätzungskommission ergeht besondere Bestimmung durch den Gouverneur.

## § 7.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuerpflicht fängt mit dem Beginn des auf die Eröffnung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres an und dauert bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in welchem der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Derselbe gilt als eingestellt durch die Streichung im Handelsregister, gänzliche Aufgabe des Geschäftsbetriebs einer Kolonialgesellschaft oder eines Plantagen-Unternehmens (§ 1, Ib.), Nichterneuerung des Erlaubnißscheins. Eine besondere Abmeldung ist nur bei den Gewerben ad § 1 II erforderlich.

## § 8.

Die Gewerbesteuer ist vierteljährlich im Voraus bis zum Ablauf des ersten Monats des Vierteljahres an die dafür bestimmte Klasse zu entrichten. Vorauszahlungen sind zulässig.

## § 9.

Zum Betriebe der in § 1 unter III aufgeführten Gewerbe ist eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich, welche bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks (Bezirksamt) nachzusuchen ist.

Die Erlaubniß kann verweigert werden, wenn aus den persönlichen Verhältnissen des Anmeldenden oder der Wahl des Betriebsortes Gründe zu entnehmen sind, welche im öffentlichen Interesse gegen die Ertheilung der Erlaubniß sprechen. Der verweigende Bescheid ist schriftlich zuzufertigen. Gegen ihn steht dem Antragsteller binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung die Berufung an den Gouverneur zu, welche bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks einzulegen ist; die Entscheidung des Gouverneurs ist endgültig.

## § 10.

Wird die Erlaubniß (§ 9) erteilt, so geschieht dies durch einen Erlaubnißschein, welcher dem Antragsteller gegen Zahlung der in § 11 vorgesehenen Gebühr ausgehändigt wird.

Die Erlaubnißscheine gelten nur für den betreffenden Bezirk und nur für ein Jahr. Sie werden von der erteilenden Behörde in ein chronologisch zu führendes Register eingetragen. Der Antrag auf Erneuerung ist vor Ablauf des vorletzten Monats vor dem Ende des Jahres zu stellen.

## § 11.

Bei Beginn des Gewerbebetriebes sind an Gebühren zu entrichten:

I. Für einen neuen offenen Laden 200, 100 oder 25 Rupie.

Die Höhe der Gebühr wird durch die lokale Verwaltungsbehörde festgesetzt, gegen deren Entscheidung Beschwerde an die Obereinschätzungskommission binnen 14 Tagen zulässig ist.

IIa. Für eine neue Gastwirthschaft 240 Rupie.

b. Wirthschaftsbetriebe Farbiges, die nicht alkoholische Getränke europäischen Ursprungs verschänken, 60 Rupie.

III. von Hütern, Hausirern, Ausrufern, Maklern, Auktionatoren, 12 Rupi.

Für Erneuerung des Erlaubnißscheines (§§ 9 und 10) ist der vierte Theil der ursprünglichen Gebühren zu entrichten.

Diese Gebühren werden neben der Gewerbesteuer erhoben.

## § 12.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zum Handelsregister oder die in § 3 vorgesehene Anmeldung eines nach § 1, II und III steuerpflichtigen Gewerbes unterläßt und in Folge dessen in die Steuerliste nicht aufgenommen ist, (§ 4), wird nachträglich eingeschätzt und hat die Steuer von dem Kalendervierteljahr nach Beginn des Betriebes ab nachzuzahlen, sowie außerdem deren doppelten Betrag als Strafe zu entrichten.

Wer ein Gewerbe, zu dessen Betriebe es der polizeilichen Erlaubniß bedarf, (§ 9) ohne diese Erlaubniß betreibt, hat den dreifachen Betrag der Gebühren des Erlaubnißscheines (§ 11) als Strafe zu zahlen.

Berührt die Unterlassung der Anmeldung oder des Gesuchs um polizeiliche Erlaubniß auf einem entschuldbaren Versehen, so ist eine Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupie zu verhängen.

Die auf Grund dieses Paragraphen angedrohten Strafen verhängt der Bezirksvorstand (Bezirksamtmann u. s. w.)

Gegen den von diesem erlassenen Strafbescheid ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, welcher binnen 2 Wochen beim Bezirksvorstand anzubringen ist. Dem Bezirksvorstande liegt die Vollstreckung der von ihm festgesetzten rechtskräftigen Strafen ob. Die Umwandlung nicht bezutreibender Geldstrafen und die Vollstreckung der an deren Stelle tretenden Freiheitsstrafen erfolgt bei Farbiges durch den Bezirksvorstand, bei Nichtfarbiges durch die Kaiserlichen Gerichte.

## § 13.

Die nach den vorstehenden Paragraphen zu zahlenden Steuern, Gebühren und Strafen verjähren durch Ablauf von 5 Jahren.

## § 14.

Die eingegangenen Gewerbesteuern, Erlaubnißscheingebühren und Strafen werden von den Bezirks- und Bezirksnebenämtern laufend vereinmahnt und nach Abzug von 20 %<sup>o</sup>, die vorab dem Bezirke zu kommunalen Zwecken überwiesen werden, bei der Bezirkskasse verrechnet.

## § 15.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das sogenannte Küstengebiet und die Landschaften Handei und Bondoi und das Rufiji-Delta, soweit dasselbe für Handelsfahrzeuge zugänglich ist.

Ueber die Grenzen des vorbezeichneten Bereichs erfolgt nähere Bestimmung. Eine Ausdehnung der Geltung dieser Verordnung auf weitere Gebiete bleibt vorbehalten.

## § 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Dares-Salam, den 22. Februar 1899.

**Der Kaiserliche Gouverneur.**

Liebert.

Nachstehende

**Verordnung****betreffend die Regelung der Maaße und Gewichte in Deutsch-Ostafrika**

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

## § 1.

Für Maaß und Gewicht sollen in Deutsch-Ostafrika nebeneinander das deutsche Maaß- und Gewichtssystem und das einheimische Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung kommen.

## § 2.

Bei Anwendung des einheimischen Maaß- und Gewichtssystems sollen entsprechen:

bei Längenmaaßen:

das Schibiri =	= 22 <sup>86</sup>	Centimeter.
" Mikono = 2 Schibiri =	45 <sup>72</sup>	"
" Wima = 4 Mikono =	1 <sup>829</sup>	Meter
" Doti = 2 Wima =	3 <sup>658</sup>	"

bei Hohlmaaßen:

das Ribaba =	0 <sup>8</sup>	Liter
" 1/2 Ribaba =	0 <sup>4</sup>	"
" 1/4 Ribaba =	0 <sup>2</sup>	"
" Nijchi =	3 <sup>20</sup>	"

bei Gewichten:

das Wafia =	28 <sup>35</sup>	Gramm
" Katal = 16 Wafia =	453 <sup>6</sup>	"
" Mau = 3 Katal =	1 <sup>36</sup>	Kilogramm
" Frajila = 35 Katal =	15 <sup>876</sup>	"

## § 3.

Den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Maaß- und Gewichtsstücke des einheimischen Systems sollen in den Bezirksämtern öffentlich zur Benutzung für Vergleichszwecke ausgestellt werden und käuflich erhältlich sein.

## § 4.

Wer im Verkehr Maaße und Gewichtsstücke verwendet, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wird, sofern nicht die Zuwiderhandlung durch eine schwerere Strafe nach Maaßgabe der Gesetze bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße und Gewichte zu erkennen.

Unbeabsichtigte Abweichungen bis eins vom Hundert bleiben straffrei.

## § 5.

Diese Verordnung tritt in den Küstenbezirken am 1. April 1899 in Kraft. Die Inkraftsetzung in anderen Bezirken oder Theilen von Bezirken bleibt vorbehalten.

Dares-Salam, den 6. Februar 1899.

**Der Kaiserliche Gouverneur.**

Liebert.

# E. Müller & Devers.

Daressalam und Zanzibar.

Telegr. Adresse: Devers.

A. B. C. Code.

Filialen: Kilwa, Barikiwa, Songea.

Vertretung in Hamburg: **Prijs & Stürken.**

**IMPORT.**

**EXPORT.**

Lieferanten der Kaiserlichen Marine.

Complete Ausrüstungen v. Expeditionen  
und Caravanen.

Grosses Lager in

☛ **sämtlichen Konsum-Artikeln,** ☛

Schiffsbedarf, Eisenwaaren, Baumaterialien; Farben,  
Ölen, Haushaltungsgegenständen.

General-Vertreter der Firma **v. Tippelskirch & Co., Berlin,**

Tropenzelte, Ausrüstungen.

do. do. **Charles Farre, Reims,**  
Champagner.

Lager in **Cognac J. Favraud & Co.**

Agenten der

**Messageries Maritimes.**

## Compagnie des Messageries Maritimes.

Passagier-Dampfer „**Oxus**“ fährt am 27. März über **Djibouti, Port Said** nach **Marseilles.**

Passagier-Dampfer . . . . . fährt am 27. März nach **Madagascar, Réunion** und **Mauritius.**

Wegen Passage und Frachten wende man sich an die Agenten

**E. Müller & Devers.**

Daressalam.

„Plague Jottings.“

Als Ergänzung der energischen Zurückweisung, welche ein, unter obiger Spitzmarke in der „Zanzibar Gazette“ vom 15. v. M. veröffentlichter, völlig unberechtigter Artikel über die vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika getroffenen Maßnahmen gegen die Pest von unserer Seite erfährt, bringen wir die folgende Notiz der „Neuesten Nachrichten“: Wie sich die Engländer in ihren Kolonien gegen die Pest schützen. Mit den Ausdrücken tiefer Scham und Entrüstung bespricht der „Lancet“ in seiner Ausgabe vom 7. Januar einen ganz erstaunlichen Vorfall aus Britisch-Ostafrika. Genaue Nachrichten darüber gelangten jedoch aus Kaskita nach England. Ein Dampfer der Britisch-India-Dampfschiffahrt-Gesellschaft „Bluddara“ war mit 1000 Skulis an Bord aus dem indischen Hafen Karachi nach Britisch-Ostafrika abgegangen, wo sie beim Bau der Uganda-Eisenbahn Verwendung finden sollten. Angeblich waren die Skulis auf ihren Gesundheitszustand vor der Abfahrt genau untersucht, wahrscheinlich die Besatzung, des Schiffes aber nicht. Zwölf Tage nach der Abfahrt aus dem indischen Hafen langte das Schiff am 27. Dezember in Kilindini bei Mombasa an und meldete, daß während der Fahrt sieben Todesfälle an Beulenpest eingetreten wären. Der britische Gouverneur der Kolonie, Sir Arthur Hardinge, ordnete daraufhin an, daß kein Verkehr zwischen dem Schiff und der Küste stattfinden und das Schiff wieder umkehren sollte. Außerdem versuchte man dahin zu wirken, daß das Schiff nicht seinen Lauf nach Zanzibar lenke, das ebenfalls unter britischer Hoheit steht. Diese Maßnahmen wurden von dem Auswärtigen Amt in London aufrecht erhalten. Der „Lancet“ bemerkt dazu, daß dies Vorgehen in der Geschichte der modernen britischen Sanitätsverwaltung einzig dasteht, es sei eine vollständige Verletzung alles dessen, was England so lange angestrebt habe, und Großbritannien sei, wie die indische Regierung selbst betont, die erste Macht, die die Beschlüsse der Pest-Konferenz in Venedig (1897) zu einem todtten Buchstaben mache und daher die britischen Fahrzeuge in fremden Häfen infolge des selbstgeschaffenen Präzedenzfalls der gleichen Behandlung ansieht. Die Zurückweisung eines infizierten Schiffes sei schon seit einem halben Jahrhundert als ausgeprochene Grausamkeit verdammt worden und aus den früheren Zeiten kenne man die furchtbaren Schicksale, die die Besatzung eines überall zurückgewiesenen Schiffes auf hoher See durch den Mangel an Nahrung und Wasser in der fortdauernden Gefahr vor der tödtlichen Krankheit durchgemacht habe. Man stelle sich die Noth an Bord eines solchen Schiffes vor, wenn die nur für eine kürzere Fahrt bemessenen Lebensmittel ausgehen und die fürchterliche Krankheit an Bord immer weiter um sich greift. Ein Zweifel an den erwähnten Vorgängen ist unmöglich, da die Berichte in ihrer Ausführlichkeit deutlich den Stempel der Wahrheit tragen. Das englische Fachblatt, zugleich die größte medizinische Zeitschrift der Welt, äußert als letzte Hoffnung die Ansicht, daß während der letzten Tage des alten Jahres inmitten der Festzeit im Auswärtigen Amt vielleicht eine Vertretung der zeitweise beurlaubten Chefs eingetreten gewesen sei, die jenes ungläubliche Vorgehen des Gouverneurs von Britisch-Ostafrika gut geheißer habe, anstatt es auf das Schärfste zu verurteilen. Jedenfalls handelt es sich um eine Thatsache, die nicht genug vor aller Welt bloßgestellt werden kann. Ist es doch schon allein ein Vorwurf schwerster Art für die Verwaltung der britischen Kolonie, daß in Ostafrika, das doch in dauernder Verbindung mit dem von der Pest durchseuchten Indien steht, noch jetzt nicht genügende Vorbereitungen zu einem geeigneten Empfang pestkranker Schiffsmannschaften getroffen sind, die den Forderungen der Menschlichkeit und der Vorsicht zugleich zu ihrem Rechte verhelfen würden. Was aus dem zurückgewiesenen Schiffe mit seinen 1000 Skulis geworden, ist vorläufig nicht bekannt.

Datum	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
2.	Abfahrt eines Gouvernements-Dampfers nach den Nordstationen.	
7.	Ankunft des N. P. D. „Admiral“ aus Europa.	
9.	des N. P. D. „Setos“ aus Bombay über die Nordstationen.	
9.	Abfahrt des N. P. D. „Setos“ nach Zanzibar.	
9.	eines Gouvernements-Dampfers bis Kilwa.	
10.	Ankunft des N. P. D. „General“ aus Delagoabay.	von Zanzibar.
12.	Abfahrt des N. P. D. „General“ nach Europa.	
13.	des N. P. D. „Setos“ nach den Südstationen und Ibo.	
16.	eines Gouvernements-Dampfers nach den Nordstationen.	in Zanzibar.
18.	Ankunft der englischen Post aus Europa.	
20.	des N. P. D. „Setos“ aus Kilwa.	
20.	des N. P. D. „Kaiser“ aus Europa.	
21.	Abfahrt des N. P. D. „Setos“ nach Bombay über Bagamoyo, Zanzibar, Saadani, Pangani und Tanga.	
22.	eines Gouvernements-Dampfers nach den Südstationen.	
22.	Ankunft des N. P. D. „Kanzler“ aus Delagoabay.	von Zanzibar.
23.	Abfahrt der englischen Post nach Europa.	von Zanzibar.
25.	des N. P. D. „Kanzler“ nach Europa.	
26.	eines Gouvernements-Dampfers nach Zanzibar.	von Zanzibar.
27.	der französischen Post nach Europa.	in Zanzibar.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa.	

Witterungs-Nachrichten.

Datum	Auf 0° Normalhöhe u. Meeresspiegel reduzierter Barometerstand in Millimetern			Temperatur nach Celsius.					Maximum der Sonnenstrahlungstemperatur nach Celsius.	Relative Feuchtigkeit in Prozent.			Regenmenge in Millimetern
	7 a.	2 p.	9 p.	7 a.	2 p.	9 p.	Maxim.	Minim.		7 a.	2 p.	9 p.	
6. 3.	58,1	56,0	57,6	21,5	30,6	27,7	30,9	22,7	62,0	87	70	79	0,9
7. 3.	58,1	55,9	58,1	27,3	30,7	27,8	31,8	24,5	57,0	74	68	78	—
8. 3.	59,1	57,2	58,1	26,7	30,0	27,4	31,3	25,4	56,7	84	70	78	—
9. 3.	58,8	56,8	58,2	27,3	30,4	27,4	32,0	24,9	57,5	80	72	83	—
10. 3.	60,0	57,6	59,3	22,4	28,5	27,3	29,5	22,4	52,1	94	72	83	5,9
11. 3.	59,9	59,0	59,8	27,2	30,0	27,1	31,1	22,4	59,4	81	71	84	—
12. 3.	60,7	59,2	60,1	27,1	30,2	27,2	30,9	26,6	56,8	80	65	80	—

Wind vorwiegend aus N. bis E., in den kältesten Nächten früh aus S.

Nachweisung der Bruttoeinnahmen der Zollverwaltung im Monat Januar 1899.

Zollamt	Ausfuhrzoll		Einfuhrzoll		Schiffahrts-Abgabe		Satzschlag-Gebühr		Neben-Einnahmen.		Zusammen			
	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	M.	δ
Tanga	662	22	11152	47	51	—	100	24	—	—	11966	29	16738	08
Pangani	1671	42	4877	45	24	—	3	17	10	21	6586	61	9213	50
Saadani	1121	37	2279	36	5	—	22	35	—	—	3428	44	4795	88
Bagamoyo	4172	48	12585	62	17	—	13	04	43	42	16832	28	23544	37
Daresalam	3514	57	13793	07	49	—	127	40	286	42	17771	18	24857	58
Kilwa	2226	21	3546	45	26	—	147	38	710	30	6657	06	9311	61
Lindi	2603	18	2704	25	26	—	68	32	247	51	5649	62	7902	89
Mikindani	916	23	2219	39	6	—	7	28	5	—	3154	26	4412	22
Summe in Rupie	16889	12	53159	50	204	—	490	26	1303	58	72047	18	100776	13
Summe in Mark	23023	75	74357	24	285	34	685	96	1823	84	100776	13		

Kurs: 1,39875 Mark gleich 1 Rupie.

Aufgestellt auf Grund der monatlichen Einnahme-Übersichten der Zollämter.

Zollinspektion. J. B. Lippe.

Geburts-Anzeige.

Die Geburt eines gesunden Töchterchens zeigen statt besonderer Meldung ergebenst an Daressalam, den 12. März 1899.

Koloff und Frau.

Meine silberne Cigarettenasche mit Wappen habe ich irgendwo liegen lassen. Dem Wiederbringer je nach Wunsch gute Belohnung oder herzlichen Dank.

von Natzmer.

Franz Hölldobler, approb. Zahnarzt, Daressalam, Marktstr. 49.

120 Sprechstunden:  
Wochentags . . . 1/2 6—1/2 7 Nachm.  
Sonntags . . . 8—12 Vorm.

Die nächste Nummer dieser Zeitung erscheint: Mittwoch, den 22. März, Vormittags 12 Uhr.

Die Expedition.

Hotel „Deutscher Kaiser.“

Vornehmstes und ältestes Hotel am Platz.

Elegant eingerichtete Zimmer.

Kühle, große Restaurationsräume.

Piano, franz. Billard, Kegelbahn. — Vorzüglich gepflegte Weine.

C. Vincenti, Photographische Anstalt, DARESSALAM, Wilhelmsufer.

Verlag v. Photographieen, Landschaften, Studien u. Typen v. Deutsch-Ostafrika. Vergrößerungen, Vervielfältigungen,

Übernahme sämtlicher photographischer Arbeiten,

Lieferung sämtlicher Bedarfsartikel für Photographie.

# Reichsadler-

Gegründet 1891.



# Apotheke.

Inhaber: K. Bretschneider.

DARESSALAM.



## Lager von Arzneimitteln jeder Art



in den gebräuchlichsten und erwünschten Formen.

### Drogen, Chemikalien und Verbandstoffe.

Spezialitäten, medizinische u. Toilettenseifen, Kurbedürfnisse, Parfümerien etc.  
in großer Auswahl.

Anfertigen von Taschen-, Expeditions-Apotheken laut bes. Wünschen.

Sachgemäßes Verpacken und Spedition von  
**Sammelungs-Gegenständen aller Art**  
auf Grund langjähriger Erfahrung.

114

Gleichzeitig empfehle ich, als Geschäftsführer des ehemaligen Geschäftes von **W. Richter & Co.**

ein sehr reichhaltiges Lager von

## Conserven, Getränken, Bedarfsartikeln jeder Art

für die Reise und das Haus.

Ausrüstungen in das Innere werden sorgfältigst ausgeführt.

In den Tropen haltbare Waren nur bester deutscher Firmen auf Lager.

## CHRISTO G. LUCAS,

DARESSALAM.

Best assortiertes Lager  
**tropischer Artikel**

**Colonialwaarenhandlung**  
en gros, en detail.

Import aller Gattungen

## Conserven

aus

Deutschland, Frankreich, England.

**Feinste Cognacs, Champagner  
und Tischweine.**

116

Grosses Lager in  
**eleganten weissen Schuhen,**  
bester Qualität. Daressalamer Fabrikat.

## A. Weissmann,

Daressalam,  
Unter den Akazien,

**Conserven aller Art,**  
Schinken, Würste, Speckseiten etc.

**Weine u. Spirituosen.**

Cognac in jeder Qualität.

Cigarren, Cigaretten,  
Pfeifen, Taback.

**Manufaktur-  
und Konfektions-Artikel,**  
wie Wecker u. Taschenuhren, Reisedecken,  
Schuhe, Strümpfe, Hemden, Reisemützen,  
Tropenhelme, Expeditions-Ausrüstungen.

SPEZIALITÄT:

**ELFENBEIN,  
NILPFERDZÄHNE**

und daraus verfertigte Gegenstände,  
sowie Stücke u. s. w.  
zu mäßigen Preisen.

# Deutsche Ost-Afrika Linie.

HAMBURG, gr. Reichenstrasse 27.

Telegramm-Adresse: Ostlinie Hamburg.

---

Nach: Natal\*, Delagoabay, Inhambane\*, Beira, Quelimane\*, Mozambique, Daressalam, Zanzibar, Tanga, Mombasa\*, Aden, Suez, Port Said, Neapel, Marseille\*, Lissabon, Vlissingen\*, Rotterdam\*, und mit Anschluss an die „Union Steamship Company“ von Natal nach East-London, Algoa-Bay, Capstadt, Madeira und Southampton.

**Bombay-Linie:** Von Zanzibar nach Bombay via Tanga, Mombasa\*, Lamu\*, Mugdischu\*, Merka\*, Barawa\* und Marmugoa\* und vice-versa.

## Fahrten an der Deutsch-Ostafrikanischen Küste:

**Nördliche Zweiglinie:** Nach Pangani, Saadani, Bagamoyo, mit Umladung in Tanga, Kilwa, Lindi, Mikindani und Ibo mit Umladung in Daressalam und Zanzibar.

**Südliche Zweiglinie:** Nach Mozambique, Beira, Chinde, Quelimane, Parapat\*, mit Umladung in Beira und Mozambique.

\*Diese Häfen werden einmal monatlich angelaufen und sobald hinreichende Veranlassung vorliegt.

# Hansing & Co.,

Daressalam,

Agenten der

## Deutschen Ost-Afrika-Linie.

Telegramm-Adresse: Hansing.

# F. GÜNTER,

Dar-es-Salaam,  
Unter den Akazien.

## Eisenwaren für Bau- u. landwirtschaftliche Zwecke etc.

Thür- u. Fensterbeschläge  
in reicher Auswahl.

Thür- u. Vorhängeschlösser.

Bleirohr.

Badewannen u. Brausen.

Closet-Einrichtungen.

Schraubstöcke.

Wasserwaagen.

Hammer und Zangen.

Vorschlaghammer.

Drahtgeflechte

in versch. Maschenweite.

Metermaße, Bandmaße,

Zirkel, Winkel, Senf-

lothe zc.

Spaten, Schaufeln u. Hacken

Sen- u. Düngergabeln.

Hand- u. Baum sägen

in allen Größen.

Hammer.

Rechen.

Beile zc.

111

Spezialität: Genking Herde.

Trockene u. Ölfarben, Leinöl, Leinölfirnis, Terpentin,  
Carbolineum, Pinsel, Theer, Blei- u. Eisenmennige.

## Hôtel Fürst Bismarck.

Inhaberin: Frau Martha Lober.

**DAR-ES-SALAAM**, Wilhelmsufer,

2 Minuten von der Landungsstelle.

**Hôtel ersten Ranges.**

**Comfortabel eingerichtete Zimmer.**

**Sämmtliche Getränke von Eis.**

Table d'hôte.

112

## Erste Deutsch-Ostafrikanische Bierbrauerei

Wilh. Schultz, Daresalam.

Gegründet 1897.

Doppel-Braumbier.

Doppel-Malzbier.

Spezialität: **Schultz-Weisse,**

Angenehmes, erfrischendes Tafelgetränk.

Erhältlich in sämtlichen Hotels und Restaurants von Daresalam.

108